

A b d r u c k

LANDRATSAMT REGEN

Abteilung Veterinärwesen und
gesundheitlicher Verbraucherschutz
Az. 5651-01-BHV1-A10-1

Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);

Impfverbot und Einstellungsanordnung

Anlagen

Anlage 2 der BHV1-Verordnung

Anlage 3 der BHV1-Verordnung

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1–Infektion ist ab **1. Februar 2010** im Gebiet des Landkreises Regen verboten.
2. Im Gebiet des Landkreises Regen dürfen ab **1. Februar 2010** in einen Bestand ausschließlich BHV1–freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1–Verordnung begleitet sein.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1. und 2. wird angeordnet.
4. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 20.01.2010
Landratsamt Regen

gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Gründe:

I.

Die Bekämpfung der Infektion der Rinder mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) begann in Bayern im Jahr 1986 mit einem freiwilligen Verfahren. Seit 1997 wird diese Tierseuche bundesweit mit einem Pflichtverfahren bekämpft (Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 – BHV1-Verordnung). Ziel ist es, die Tierseuche BHV1 zu tilgen und in Abhängigkeit vom Sanierungserfolg die Anerkennung von Regierungsbezirken, Ländern und zuletzt der gesamten Bundesrepublik Deutschland als BHV1-freie Region gem. Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG zu erlangen. In anerkannt freien Regionen werden die Rinderbestände durch spezifische Bestimmungen der Entscheidung der Kommission 2004/558/EG wirkungsvoll vor einer Neuinfektion mit BHV1 geschützt. Gleichzeitig werden bestehende Handelshemmnisse mit anderen BHV1-freien Regionen beseitigt (z. B. Österreich, Dänemark, Finnland, Schweden, die Schweiz und die Provinz Bozen).

Mit der erfolgten Bekanntmachung der Entscheidung der Kommission 2007/584/EG vom 21.08.2007 im Bundesanzeiger (Nr. 165 vom 04.09.2007) wurden innerhalb Bayerns bereits die Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz als BHV1-freie Regionen nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt. In den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern ist das Verfahren zur BHV1-Freimachung ebenfalls schon sehr weit fortgeschritten; der Anteil BHV1-freier Betriebe liegt hier inzwischen auch weit über 99 von Hundert. Im Regierungsbezirk Niederbayern gibt es zum Stichtag 01.12.2009 noch 17 Betriebe in 5 Landkreisen mit infizierten Rindern (BHV1-Reagenten).

Auch im Regierungsbezirk Niederbayern ist die Tilgung dieser Rinderseuche in den nächsten Monaten zu erwarten. Zum Schutz der BHV1-freien Betriebe vor Neueinschleppung und Weiterverbreitung dieser Tierseuche wird die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke Niederbayern und Oberbayern als BHV1-freie Regionen gemäß Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG angestrebt. Die Anerkennung als BHV1-freie Region erlaubt die Anwendung von wirkungsvollen Schutzmaßnahmen beim Tierhandel, um eine Neueinschleppung zu verhindern.

Als eine zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von BHV1-freien Regionen muss die Impfung gegen BHV1 verboten sein. Aus diesem Grund ist es beim gegenwärtig erreichten Sanierungsstand erforderlich, in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern die Impfung gegen BHV1 zu verbieten und ebenso das Einstellen von Rindern zu verbieten, die gegen BHV1 geimpft sind. Die Beschränkung aller Betriebe, ausschließlich BHV1-freie Rinder einzustellen ist aus epidemiologischen Gründen eine zwingend erforderliche Folgemaßnahme des Impfverbots.

Mit den angeordneten Maßnahmen wird nach der Tilgung der Rinderseuche in den Regierungsbezirken Oberfranken und Oberpfalz in weiteren zwei Regionen (Regierungsbezirke Niederbayern und Oberbayern) eine sehr bedeutende Tierseuche getilgt und das Sanierungsverfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht.

II.

Das Landratsamt Regen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl. S. 152, BayRS 7831-1-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (GVBl. S. 255, BayRS 7831-1-2-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2003 (GVBl. S. 315) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I).

1. Rechtsgrundlage für das Impfverbot in Ziffer 1. ist § 2 Abs. 4 Satz 1 der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520).

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegen stehen.

Das Impfverbot zur Seuchenbekämpfung entspricht einer pflichtgemäßen Handhabung des durch § 2 Abs. 4 Satz 1 BHV1-Verordnung eingeräumten Ermessens.

Die Aufrechterhaltung einer Impfung von Rindern im Zuge der Eradikation des BHV1-Virus in den wenigen noch vorhandenen nicht BHV1-freien Beständen gestaltet sich angesichts der Anzahl der am Bekämpfungsverfahren beteiligten Betriebe in epidemiologischer Hinsicht für einen Abschluss des Verfahrens und zur Inanspruchnahme weiterführender Schutzgarantien in den Regionen als nicht zielführend. Nur die unverzügliche Entfernung der Reagenten kann zu einem erfolgreichen Abschluss der Endsanierung führen. Der ausschließlich in wirtschaftlichem Interesse begründete Verbleib der restlichen Reagenten ist daher angesichts der Gefahr, dass trotz sachgerecht durchgeführter Impfungen u. U. eine Virusausscheidung in Phasen einer Immunsuppression (Erkrankung, Geburt) nicht auszuschließen ist, nicht vertretbar. Die mit einer weiteren Impfung verbundene längere Verweildauer der noch vorhandenen wenigen Virusträger im Endsanierungsgebiet stellt bei der Fülle der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BHV1-freie Rinderpopulation dar.

Aus epidemiologischen Gründen ist daher die Entfernung der restlichen Reagenten für einen raschen Abschluss der Endsanierung zwingend erforderlich bzw. wird durch die angeordneten Maßnahmen zwangsläufig erleichtert. Zudem wird dadurch auch das Postulat zur Einstellung der Impfungen gegen BHV1 für eine EU-Anerkennung nach Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG vollzogen.

Die Einschleppung von BHV1 wird ab dem 1. Februar 2010 dadurch verhindert, dass ausschließlich BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung in die Bestände verbracht werden dürfen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung von Rindern gegen BHV1 ist deshalb in den beiden Regierungsbezirken entbehrlich.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer 2. ist § 3 Abs. 3a BHV1-Verordnung.

Nach § 3 Abs. 3a BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen und nicht gegen BHV1 geimpft worden sind, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Anordnung in Ziffer 2. entspricht einer pflichtgemäßen Handhabung des durch § 3 Abs. 3a BHV1-Verordnung eingeräumten Ermessens.

In den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern wurden in den Rindermastbetrieben zur Unterbrechung von Infektketten im Hinblick auf die Neueinstellung von Rindern vornehmlich in Beständen mit kontinuierlichem Rinderbesatz Impfungen gegen das BHV1-Virus mit markierten Impfstoffen durchgeführt.

Aufgrund der Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BHV1-Verordnung können ab dem 01.04.2005 Rinder mit dem Status „nicht BHV1-frei“ national nur aus einem Bestand verbracht und unmittelbar in einen anderen Bestand (Mastbetrieb) eingestellt werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und anschließend zur Schlachtung abgegeben werden.

Nachdem die Impfung gegen BHV1 in den beiden Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern ab 1. Februar 2010 verboten wird, ist das Verbringen von Rindern in Mastbetriebe als zwingende Folge auf BHV1-freie Tiere zu beschränken.

Dies dient der Unterbrechung potentieller Infektketten gerade in Betrieben, die infolge der infrastrukturellen Gegebenheiten auf einen kontinuierlichen Tierzukauf angewiesen sind. Ohne diese Beschränkung müsste jederzeit mit Reinfektionen in Mastbetrieben und der konsekutiven Weiterverschleppung von BHV1 in andere Betriebe gerechnet werden.

Für die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke als BHV1-freie Region ist es weiterhin zwingend erforderlich, dass alle Betriebe den Status BHV1-frei aufweisen. Die reinen Mastbetriebe erreichen dies dadurch, dass sie ausschließlich BHV1-freie Rinder zukaufen. Der Markt bietet Mastkälber und Fresser mit diesem BHV1-Status aufgrund des Sanierungsfortschritts in Bayern in ausreichender Menge und Qualität an. Die Anordnung ausschließlich nicht geimpfte, BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung einzustellen ist zwingende Konsequenz des Impfverbotes und notwendige Voraussetzung, um die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke als BHV1-freie Region zu erreichen. Damit ist diese Beschränkung ein wirksamer Schutz der Rinderbestände vor Reinfektion. Sie ist angemessen und aus Gründen der Seuchenbekämpfung zwingend erforderlich.

3. Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung verstoßen insbesondere nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie verfolgen den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und - soweit möglich - zu tilgen.

Wenngleich die BHV1-Infektion vielfach ohne deutliche klinische Krankheitsanzeichen verläuft, können dennoch heftige Krankheitserscheinungen, bis hin zu Todesfällen bei Einzeltieren und weitere in den Beständen auftretenden Symptome protrahiert zu massiven wirtschaftlichen Einbußen führen. BHV1-freie Bestände können durch den einzelnen Rinderhalter nur durch stringente seuchenhygienische Maßnahmen vor Reinfektionen geschützt werden.

Daher stellen auch die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen unerlässliche Komponenten bei der BHV1-Bekämpfung in den Endsanierungsgebieten dar. Die Anerkennung nach Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG ermöglicht es den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern weiterführende Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, um die entsprechende Seuchenfreiheit sicherzustellen.

Rinder aus nicht seuchenfreien Regionen haben demnach zusätzliche Gesundheitsgarantien hinsichtlich der BHV1 zu erfüllen. Zur Erleichterung des Handels mit bayerischen Rindern wird für Bayern nach Anerkennung des Sanierungsverfahrens gemäß Art. 9 der Richtlinie 64/432/EWG, die Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Art. 10 dieser Richtlinie angestrebt. Wenngleich der Handel aus nicht freien Gebieten in freie Gebiete mit hohen Auflagen verbunden ist, lässt die Anerkennung der beiden Regierungsbezirke längerfristig eine vermehrte Nachfrage an Tieren aus diesen freien Regionen erwarten.

- a) Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot und die Einstellungsanordnung geeignet, da der erforderliche Freiheitsgrad von annähernd 100 % erreicht wird. Damit ist die Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1-freie Region erfüllt. Durch die Freiheit der Bestände einer Region und den damit verbundenen seuchenhygienischen Anforderungen, die an das Verbringen von Rindern aus nicht freien Gebieten gestellt sind, kann der Einschleppung von Virusträgern in gebotener Weise entgegengewirkt werden.

- b) Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind auch erforderlich, da es keine andere Möglichkeit gibt, die die oben beschriebenen Zwecke gleich gut erreicht und die gleichzeitig weniger einschneidend ist. Durch das bisherige Verfahren können keine nennenswerten weiteren Fortschritte mehr erzielt werden. Denn die Bekämpfungserfolge auf der einen und die Neuinfektionen auf der anderen Seite halten sich etwa die Waage. Es können neue Reagenten in die Betriebe gelangen, da das Verbringen von Rindern in die betroffenen Gebiete bis zur Anerkennung der BHV1-Freiheit noch nicht mit den hohen Auflagen verbunden ist. Die noch vorhandenen (Rest-) Reagenten in der Population sind ferner Ausgangsquellen für Neuinfektionen. Denn auch geimpfte Tiere können u. U. den Seuchenerreger ausscheiden und damit auf andere Tiere übertragen.
- c) Das Impfverbot und die Einstellungsanordnung sind auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am Schutz ihres Eigentums überwiegt. Den Rinderhaltern werden die Tiere nicht entzogen. Sie sind lediglich in ihrer Nutzung beschränkt, so dass die wirtschaftliche Existenz der Rinderhalter durch die Anordnungen nicht gefährdet ist. Dem Einzelinteresse der Eigentümer daran, mit ihren Rindern nach ihren eigenen Vorstellungen verfahren zu können, stehen die volkswirtschaftlichen Folgen, der Schutz der freien Bestände und der Tierschutz als zwingende Gründe des Gemeinwohls gegenüber. Der Handel in BHV1-freie Gebiete ist derzeit nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Wenn die Anerkennung der BHV1-Freiheit nicht gelingt, ist zu befürchten, dass die bayerischen Rinderhalter ihre Tiere langfristig nur noch in nicht BHV1-freie Regionen und unter erschwerten Bedingungen verkaufen können, da immer mehr Gebiete den Status der BHV1-Freiheit erlangen werden, was zu einem niedrigen Preisniveau führen kann. Wird dagegen eine Anerkennung der BHV1-Freiheit erreicht, geht damit eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten einher. Da dies allen Rinderhaltern zugute kommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von dem Impfverbot und den Einstellungsanordnungen Betroffenen selber. Darüber hinaus wird der allgemeinen Tiergesundheit vorgebeugt, da eine Tierseuche in den betroffenen Gebieten vollständig getilgt wird.
4. Die sofortige Vollziehung in Ziffer 3. dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Aufgrund des im Regierungsbezirk Niederbayern hohen BHV1-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die Impfung von Rindern gegen BHV1 zu verbieten und die ausschließliche Einstellung von BHV1-freien Rindern in Bestände anzuordnen. Die Maßnahmen sind deshalb sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich. Eine wirksame weitere Bekämpfung der Tierseuche BHV1 wäre andernfalls nicht mehr möglich und es wären andernfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit enorme wirtschaftliche Schäden zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf Viehhandel und Warenverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten.

Besonders zu berücksichtigen ist dabei der für die BHV1-Sanierung bisher seit 1986 eingesetzte monetäre Aufwand von über 140 Mio. Euro. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung müssen eventuell entgegenstehende Interessen der Betroffenen zurückstehen.

5. Die Kostenentscheidung in Ziffer 4. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014

Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regen, den 20.01.2010

gez.

Dr. Wechsler
Veterinärdirektor